

## **Gehaltswirksame Änderungen**

Gehaltswirksame Änderungen sind alle Änderungen, die entweder Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten für die Brutto- oder die Nettozüge eines Beschäftigten verändern.

Änderungen im Bereich der Bruttozüge können sich durch eine neue Vereinbarung zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber, der Änderung der Berechnungsmodalitäten oder der Änderung persönlicher Verhältnisse ergeben. Deputatsänderungen, Anpassungen der Entgelttabelle, Geburt von Kindern sowie die Auszahlung von Mehrarbeits- oder Überstunden sollen hier beispielhaft genannt werden.

Der Nettobereich ist in der Regel vom Beschäftigten selbst zu verantworten und können direkt mit der zentralen Gehaltsabrechnungsstelle des Bischöflichen Stiftungsschulamts abgestimmt werden. Davon betroffen sind vor allem gesetzliche sowie persönliche Abzüge, wie zum Beispiel Steuerklasse, Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung und vermögenswirksame Leistungen.

In Bezug auf die Auszahlungsmodalitäten steht die stetige Richtigkeit der Bankverbindung im besonderen Vordergrund. Änderungen sollten möglichst kurzfristig durch den Beschäftigten schriftlich angezeigt werden.

Im Bereich der Angestellten erfolgt die Zahlung spätestens am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes inländisches Konto, § 24 I S. 2 AVO-DRS.

DO-Angestellte sowie beurlaubte Landesbeamte erhalten ihre Bezüge monatlich im Voraus. Die Dienstbezüge werden gemäß einer bischöflichen Regelung am ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats für den laufenden Monat bezahlt, Dekret Nr. A 1703 vom 9. Juli 2009.

Die technische Abwicklung der Besoldung und der Entgelte erfolgt spätestens bis zum Ende des ersten Drittels eines Monats für den jeweils nächsten Zahllauf.

Stand: November 2015